

Unterlagen zur Beantragung einer Geeignetheitsbestätigung
gemäß § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung 4

Luisenplatz 5
64283 Darmstadt

Postfach 11 10 61
D-64225 Darmstadt

Der Magistrat

Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes gemäß § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)

Vorzulegende Unterlagen durch die Antragstellerin/den Antragsteller:

- Ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 3 GewO.
- Gewerbeanmeldung des Spielgeräteaufstellers im Original bzw. eine Kopie der Original Gewerbeanmeldung.
- Vollständige Erlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.
- Ein aktueller Grundrissplan des Gewerbebetriebes mit Angaben der Quadratmetergröße des Gastraumes, in dem der beabsichtigte Standort der Geldspielgeräte eingezeichnet ist. Der Thekenbereich ist bitte vom Gasträum in Abzug zu bringen.
- Bilder der Örtlichkeit
- Sozialkonzept ausgerichtet auf Gaststätten (§ 6 Glücksspielstaatsvertrag)

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Bestätigung der Geeignetheit gemäß § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) beträgt 250,00 Euro.

Antragsprüfung

Die Prüfung des Antrages auf Erteilung der Geeignetheitsbestätigung erfolgt erst nach dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bearbeitungsdauer

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Geeignetheitsbestätigung beträgt derzeit drei Monate.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Geldspielgeräte erst aufgestellt werden dürfen, sobald Sie in Besitz der Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO. Ebenfalls ist ein OASIS Anschluss für jede Örtlichkeit in der Spielgeräte aufgestellt werden erforderlich, dieser ist beim Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen.